

**04.10.24****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

AIS - FJ - Fz - G

zu **Punkt ...** der 1048. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 2024

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der gesetzlichen  
Unfallversicherung****A****Der federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

**1. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 8 Absatz 2 Satz 2 SGB VII)**

In Artikel 1 Nummer 4 ist § 8 Absatz 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Eine versicherte Tätigkeit entsprechend Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 2a liegt bei Vorliegen der Voraussetzungen auch bei Personen vor, die dem Grunde nach Inhaber des gesetzlichen Umgangsrechts für das Kind gemäß der §§ 1684, 1685 Absatz 1 oder 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sein können sowie bei Personen, die Inhaber eines Umgangsrechts nach § 1685 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind; ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 gilt auch für Kinder von Personen nach Satz 2.“

**Begründung:**

Im Bereich der Kinderbetreuung soll den tatsächlichen familiären Realitäten dadurch Rechnung getragen werden, dass der Wegeunfallversicherungsschutz bei der Begleitung von Kindern zur Schule oder Kita an das Umgangsrecht im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geknüpft wird. Die Einbeziehung

weiterer Personengruppen in den Versicherungsschutz bei Wegeunfällen soll dem erhöhten Maß von Verantwortungsübernahme dieser Personen bei der Betreuung von Kindern Rechnung tragen.

Nach dem vorgehenden Referentenentwurf vom 21. Februar 2024 hätte die vorgesehene Ausdehnung des Versicherungsschutzes im Einzelfall die Prüfung beziehungsweise Feststellung erfordert, ob die in §§ 1684 und 1685 BGB aufgeführten Personen im konkreten Fall tatsächlich über ein Umgangsrecht verfügen.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist es nun nur noch erforderlich, dass die Personen dem Grunde nach Inhaber des gesetzlichen Umgangsrechts sein können. Damit ist eine über die Person hinausgehende Prüfung grundsätzlich nicht erforderlich.

Anders sieht dies lediglich bei der neu aufgenommenen Personengruppe nach § 1685 Absatz 2 BGB aus. Hier müsste der Unfallversorgungsträger auch nach dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Prüfung von originär familienrechtlichen Fragestellungen, nämlich zur sozial-familiären Beziehung, anstellen. Da umgangsberechtigte Personen nach § 1685 Absatz 2 BGB grundsätzlich alle Personen sein können und zwar unabhängig davon, ob sie miteinander verwandt sind oder nicht, sollte der Personenkreis eingegrenzt und die tatsächliche Inhaberschaft eines Umgangsrechts nach § 1685 Absatz 2 BGB Voraussetzung sein.

Darüber hinaus muss aber auch -weiterhin- sichergestellt sein, dass der in § 8 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a SGB VII unmittelbar geforderte Bezug zur beruflichen Tätigkeit des Versicherten (oder seines Ehegatten oder Lebenspartners) und der Verbringung des Kindes in fremde Obhut (wegen ihrer beruflichen Tätigkeit) auch bei der Einbeziehung weiterer Personengruppen gewährleistet ist.

Eine dahingehende Eindeutigkeit in der Formulierung des § 8 Absatz 2 Satz 2 SGB VII sollte daher angestrebt werden, indem die Wörter „bei Vorliegen der Voraussetzungen“ ergänzt werden, um klarzustellen, dass auch die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a SGB VII erfüllt sein müssen.

## 2. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 136c Absatz 6 Satz 1 und 3 SGB VII)

In Artikel Nummer 19 ist § 136c Absatz 6 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 ist die Angabe „31. Dezember 2029“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ zu ersetzen.

b) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Innerhalb des Pilotvorhabens ist mindestens drei Ländern der Abruf von Daten aus dem Betriebsstättenverzeichnis durch die Arbeitsschutzbehörden möglich.“

Begründung:

Die Einrichtung eines zentralen Betriebsstättenverzeichnisses stellt eine wesentliche Maßnahme dar, um die Effizienz des staatlichen Arbeitsschutzes zu steigern. Die Arbeitsschutzbehörden der Länder benötigen ein solches Verzeichnis dringend. Die Einführung des zentralen Betriebsstättenverzeichnisses war ein zentrales Thema im Dialog zwischen Bund und Ländern, der letztlich zur Verabschiedung des sogenannten Arbeitsschutzkontrollgesetzes geführt hat, mit dem die Arbeitsschutzbehörden der Länder verpflichtet werden, jährlich fünf Prozent aller vorhandenen Betriebsstätten zu besichtigen.

Die vorgesehene fünfjährige Pilotierungsphase wird jedoch als zu lang erachtet, da die Arbeitsschutzbehörden der Länder erst nach Abschluss dieser Phase vollen Zugriff auf das Verzeichnis erhalten sollen. Es wird daher vorgeschlagen, die Pilotierungsphase auf drei Jahre zu verkürzen. Selbst in diesem Fall erhielten die Länder erst zwei Jahre, nachdem die Mindestbesichtigungsquote zu erfüllen ist, Zugriff auf das Betriebsstättenverzeichnis.

Darüber hinaus wird angeregt, einzelne Länder bereits während der Pilotphase einzubinden, um die Funktionalitäten des Betriebsstättenverzeichnisses frühzeitig an die Bedürfnisse der Arbeitsschutzbehörden als künftige Nutzer anzupassen.

**B****3. Der Ausschuss für Frauen und Jugend,**

**der Finanzausschuss und**

**der Gesundheitsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.